

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Herlheimer Wiesen“

Auf Grund von Art. 101. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1993 (GVBl S. 833), erläßt der Landkreis Schweinfurt folgend mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 13.04.1994 Nr. 820-8623.01-1/91 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§1

Schutzgegenstand

Die ca. 69 ha großen, nordöstlich der Ortslage von Herlheim im Bereich der Alitzheimer Straße (SW 40) liegenden Wiesen-, Acker- und Waldflächen werden unter der Bezeichnung „Herlheimer Wiesen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Herlheim, Gemeinde Kolitzheim und in der Gemarkung Alitzheim, Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Abgebend für den Grenzverlauf ist die innere Kante der Grenzlinie in der Karte M 1:5000.

§3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes ist es, diesen Schwerpunktlebensraum für bestandsgefährdete wiesenbrütende Vogelarten wie Bekassine, Grauammer, Kiebitz, Braunkehlchen, Blaukehlchen und Schafstelze im Landkreis Schweinfurt zu erhalten und vor Entwertungen wie Wiesenumbbruch, Nutzungsintensivierung, Kleinreliefnivellierung, Wegebaumaßnahmen oder Veränderung der Wasserverhältnisse wirkungsvoll zu schützen.

§4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten

1. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
2. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten sowie ihre Gelege zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. Vogel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Modellfluggeräte zu betreiben oder Ultraleichtflugzeuge zu fliegen,
5. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte sowie Klangattrappen zu benutzen,
6. zu grillen oder Feuer zu machen.

7. die Wiesenbereiche in der Zeit vom 20.03. bis 31.07. zu betreten, ausgenommen zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung,
8. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 6 Nr. 1, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
9. Gräben, Bachufer und deren Ränder zu mähen,
10. Grabenfräsen zu verwenden.

§5 Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen i. S. d. Bayer. Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf,
2. Flächen ganz oder teilweise einzukoppeln,
3. Bodenbestände abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers, z.B. durch Drainagen, zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verändern,
7. Wiesenbereiche zu entwässern, umzubrechen, zu beweiden oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
8. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
9. mit Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder diese außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
10. Wohnwagen außerhalb dafür ausgewiesener Plätze abzustellen,
11. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze zu reiten,
12. zu zelten oder zu lagern,
13. Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
14. Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
15. freistehende Jagdkanzeln zu errichten,
16. Wildfütterungen oder Wildtucker anzulegen,
17. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die

Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 62 Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach § 8 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Nrn. 15 und 16,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 13 und 14,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang sowie zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
4. Maßnahmen der Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Drainanlagen, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
5. das Mähen der Gräben, Bachufer und deren Ränder in der Zeit vom (1.09. bis 28.02. mit der Maßgabe, die Mäharbeiten im jährlichen Wechsel unter Erhaltung von jeweils 50 % des Bestands durchzuführen; es gilt jedoch § 4 Satz 2 Nr. 10,
6. die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

§7

Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. d. BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des sichergestellten Gebietes vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG entsprechend.

§8
Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nrn. 1 - 10 zuwiderhandelt oder eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 - 17 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 7 nicht nachkommt.

§10
Inkrafttreten'

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Schweinfurt über die einstweilige Sicherstellung der „Herlheimer Wiesen“ als Landschaftsschutzgebiet vom 03.06.1991 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 23 vom 12.06.1991) in der Fassung der Verordnung vom 26.04.1993 {Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 25 vom (5.05.1943) außer Kraft.

Schweinfurt, 28.04.1994
Beck
Landrat